

Rechte und Pflichten als Klient/Klientin

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Merkblatt gelten sinngemäss auch für weibliche Personen

Rechte der gesuchstellenden Person

Unterstützte Personen sind aufgrund des Datenschutzgesetzes berechtigt, die über sie gespeicherten Daten einzusehen.

- ☞ Die Angaben der unterstützten Person sind besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes.

Rechtsmittelbelehrung

Jeder Entscheid bzw. Beschluss kann innert 30 Tagen nach Erhalt angefochten werden. Jeder Klient hat das Recht, für einen angefochtenen Entscheid eine schriftliche, beschwerdefähige Verfügung zu erhalten.

Pflichten der gesuchstellenden Person

Auskunftspflicht

Die Fragen zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.

- ☞ Die unterstützten Personen sind verpflichtet, alle Veränderungen in den angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sofort und unaufgefordert bekannt zu geben. Auch der Bezug von Renten oder Taggeldern irgendwelcher Art, von Versicherungsleistungen oder Unterstützungen von dritter Seite sind zu melden. Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehepartners.
- ☞ sämtliche Einnahmen sind für den Lebensunterhalt zu verwenden und werden im Budget angerechnet.

Rückerstattungspflicht

Unterstützte Personen sind verpflichtet, die für sich und des Ehepartners sowie für die minderjährigen Kinder rechtmässig erhaltene Sozialhilfe zurückzuerstatten, falls sie in finanziell günstige Verhältnisse gelangen.

- ☞ Die unterstützte Person ist verpflichtet, die Sozialhilfe zurückzuerstatten, wenn vorhandene, zurzeit nicht realisierbare Vermögenswerte liquid werden.
- ☞ Überdies ist zur Rückerstattung verpflichtet, wer rückwirkend Taggelder- oder Rentennachzahlungen der IV, ALV, einer Pensionskasse oder eines sonstigen Versicherers zugesprochen erhält, wobei in diesem Fall die Rückerstattungssumme nach oben begrenzt ist durch die für den gleichen Zeitraum ausgerichtete Sozialhilfe.
- ☞ Rückerstattung von ausgerichteter Sozialhilfe kann im Fall des Todes der unterstützten Person auch gegenüber deren Nachlass geltend gemacht werden.

Verwandtenunterstützung

Die Verwandten in auf - und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) sind grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet (Art. 328/329 ZGB).

- ☞ Wird öffentliche Unterstützung bezogen, prüft der Regionale Sozialdienst Riggisberg unter Berücksichtigung der Umstände mit den hilfsfähigen Verwandten eine allfällige Beitragsleistung.

Missbräuchlicher Leistungsbezug

Die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben wird als Betrug gemäss Art. 146 StGB strafrechtlich verfolgt. Unrechtmässig bezogene Unterstützungen werden zurückgefordert.

- ☞ Die Sozialhilfeorgane sind bei Verdacht auf missbräuchlicher Leistungsbezug berechtigt, die notwendigen Angaben bei den betreffenden Amtsstellen, Arbeitgebern, Banken oder Versicherungen zu überprüfen und Auskünfte bei Dritten einzuholen.

Sozialhilfegesetz des Kantons Bern

- Art. 23 ¹ Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe.
² Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.
³ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst der Gemeinde.
- Art. 28 ¹ Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
² Sie sind verpflichtet
- a) Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen,
 - b) das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selber vorzukehren,
 - c) eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen ist.
- Art. 40 ¹ Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben.
² Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen beziehen, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Vermögenswerte realisierbar oder realisiert werden.
³ Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Leistungen Dritter wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Ansprüche realisiert werden können.
⁴ Personen, die ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet haben, müssen die wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, die ihnen deswegen ausgerichtet werden musste.
⁵ Personen, die unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet.

ZGB Unterstützungspflicht

- Art. 328 ¹ Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.
² Die Unterhaltungspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.